

Coronaschutzverordnung ab dem 16.01.2022

(Auszüge)

Infizierte müssen sich, sobald sie ein **positives Testergebnis** haben, für **zehn volle Tage in Isolierung** begeben. Die infizierte Person kann die zehn Tage aber eigenständig auf **sieben Tage** verkürzen, wenn sie zuvor mindestens **48 Stunden symptomfrei** ist. Für die Verkürzung ist ein **negativer offizieller Schnelltest** oder **PCR-Test** erforderlich. [...]

Zudem müssen die infizierten Personen ihre **Kontaktpersonen** der letzten zwei Tage schnellstmöglich **eigenständig** über die Infektion informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand, oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Kontaktpersonen, die mit einer infizierten Person **im gleichen Haushalt** leben, müssen ebenfalls in Quarantäne. Diese dauert ebenfalls grundsätzlich **zehn Tage** - gerechnet ab Symptombeginn oder positiver Testung der infizierten Person.

Auch die Quarantäne kann durch einen **offiziellen negativen Schnell- oder PCR-Test auf sieben Tage verkürzt** werden. Bei Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schülerinnen und Schülern kann die Quarantänezeit so sogar auf **fünf Tage** verkürzt werden.

Treten während der Quarantäne jedoch Symptome auf, muss sofort ein PCR-Test durchgeführt werden.

Kontaktpersonen, die nicht mit den Infizierten in einem Haushalt leben, sondern beispielsweise beim Besuch eines Restaurants oder beim Sport Kontakt zu einem Infizierten hatten **müssen nicht automatisch in Quarantäne**. Sie müssen sich erst in Quarantäne begeben, wenn das **Gesundheitsamt** diese ausdrücklich angeordnet hat. Ist das der Fall, gelten die gleichen Regeln wie bei Infizierten und Kontaktpersonen, die im selben Haushalt mit einer infizierten Person leben.

Diese Personen müssen nicht in Quarantäne:

1. Kontaktpersonen mit einer Auffrischungsimpfung, also Menschen, die insgesamt **drei Impfungen** bekommen haben.

2. Geimpfte Genesene, also Personen, die vollständig geimpft sind und eine Durchbruchinfektion hatten.

3. Oder **Genesene**, die eine **Impfung im Anschluss** an die Erkrankung erhalten haben. Unabhängig von der Reihenfolge reicht also eine Genesung und mindestens eine Impfung.

4. Personen, die **zweimal geimpft** wurden. Diese Regelung greift aber erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung und nur bis zum 90. Tag nach der Impfung.

5. Genesene. Die Ausnahmeregelung gilt ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.